

GLEICHBEHANDLUNG SELBSTÄNDIGER FRAUEN UND MITARBEITENDER LEBENSPARTNER

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 636 vom 3. Oktober 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der **Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben**, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 6. Mai 2009 (Dokument erschienen am 08.05.2009)

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Das EP nimmt seine EntschlieÙung mit 550 Stimmen bei 14 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen an.
- Die EntschlieÙung enthält gegenüber dem Ausschussbericht [s. [CEP-Monitor](#)] einige wenige Änderungen.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Allgemeines**

Das EP führt eine Definition des Begriffs „Familienunternehmen“ ein (KOM und EP-Ausschuss: –): „alle gemeinsamen Gründungen eines Unternehmens durch Ehepartner bzw. durch nach innerstaatlichem Recht anerkannte Lebenspartner“, wobei die Anerkennung der Lebenspartnerschaften im Einklang mit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs erfolgen muss (Art. 2a).

– **Sozialer Schutz**

Das EP schließt sich der Forderung des federführenden Ausschusses an, dass für mitarbeitende Lebenspartner eine Pflichtversicherung in den Systemen der sozialen Sicherheit eingeführt werden soll, zu denen auch Selbständige „Zugang haben“ (KOM: freiwillige Versicherung auf Antrag). Darüber hinaus fordert das EP, dass selbst dann auf Antrag Zugang gewährt werden muss, wenn die nationalen Rechtsvorschriften diese Möglichkeit nicht vorsehen. (Art. 6)

– **Mutterschutz**

Das EP will, dass die Mitgliedstaaten selbständig erwerbstätigen Frauen für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs „angemessene Sozialleistungen“ gewähren müssen und ihnen zusätzlich (KOM und EP-Ausschuss: alternativ nach Wahl der Frau) eine befristete Vertretung zur Verfügung stellen müssen, soweit es ihnen möglich ist (Art. 7 Abs. 2 und 4).

– **Sonstiges**

Das EP schließt sich – anders als der federführende Ausschuss in seinem Bericht – der KOM darin an, dass die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie auf bereits eingerichtete Stellen wie Stellen zum Schutz der Menschenrechte oder Gleichbehandlungsstellen zurückgreifen können, anstatt speziell dafür neue Stellen schaffen zu müssen (Art. 10).

► **Politischer Kontext**

Der Rat muss dem Politikvorhaben, das dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt, mit qualifizierter Mehrheit zustimmen. Entgegen den Bemühungen des EP, im Vorfeld eine politische Einigung zu erzielen, um das Vorhaben mit seiner 1. Lesung politisch abschließen zu können, ist nach momentanem Stand der Verhandlungen die Annahme durch den Rat in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu erwarten.